

# 11 Vordrucke und Listen

## 11.3 Badeordnung

Während der Badesaison sind an den Sylter Stränden hauptamtliche Rettungsschwimmer im Einsatz, mit einer besonderen Qualifikation für die **offene Nordsee**.

Das Baden ist durch fortwährende Veränderungen der Strand- und Wasserverhältnisse mit Gefahren verbunden. An flachen Stellen können sich in kürzester Zeit „Löcher“ gebildet haben und die Ober- und Unterströmung verändert sich mit jeder Tide. Diese Besonderheiten erfordern eine große Sorgfalt bei der Beachtung der folgenden Grundregeln:

- Lehrkräfte bzw. Betreuer müssen sich vor dem Baden am Rettungsstand anmelden, um den Ablauf des Badens durchzusprechen!
- Die Badezeit beträgt max. 15 Minuten.
- Als „Baden“ gilt bereits der Aufenthalt im knietiefen Wasser.
- Eine Badegruppe besteht aus bis zu 10 Personen pro Rettungsschwimmer, bei bewegter See aus max. 7 Personen. Die Badegruppe soll geschlossen baden, langsam ins Wasser gehen und auch im Wasser zusammenbleiben.
- Scherzhafte Hilferufe u.ä. haben unbedingt zu unterbleiben.
- Alle Lehrer bzw. Betreuer haben während des Badens so bekleidet zu sein, dass sie jederzeit Hilfestellung leisten können.
- Der beaufsichtigte Strandabschnitt für das ADS Schullandheim wird durch den Rettungsstand markiert.
- Die Rettungsschwimmer bestimmen, wie weit die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen hinausschwimmen dürfen.
- Nichtschwimmer baden nur im hüfttiefen Wasser und halten Blickkontakt zu den aufsichtführenden Personen.

### **Folgende Signale sind unbedingt zu beachten:**

*Mehrmaliges, kurzes Hupen mit dem Nebelhorn:*  
**ACHTUNG!** Alle hersehen und auf Handzeichen warten!

*Langes Hupen mit dem Nebelhorn:*  
**SOFORT** das Wasser verlassen! „Ende der Badezeit“ oder „Gefahr“.

- Badezeit wird durch die gehisste Badezeit-Flagge am Rettungsschwimmerstand gekennzeichnet. Keine Flagge = keine Badezeit. Außerhalb der Badezeit besteht Badeverbot!
- Die Heimleitung ist veranlasst, Kinder bzw. Jugendliche, die zu unerlaubten Zeiten oder außerhalb der Badestelle baden, unverzüglich auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.
- Die Lehrer bzw. Betreuer unterstellen sich der Weisungsberechtigung der Heimleitung und der Rettungsschwimmer, auch dann, wenn sie selbst Rettungsschwimmer sind.
- Diese Badeordnung ersetzt nicht die Erlasse der jeweiligen Bundesländer betreffend Klassenfahrten.